Art. 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

[1]Unter dem Namen „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bamberg errichtet. [2]Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.